

weder Personen, noch Waren unter keiner Bedingung das Gebiet der Schwäbischen Stände betreten, bei Strafe der Landesverweisung und Strafe an Leib und Leben für fehlende Personen und Verbrennung der Waren. Aus den übrigen französischen Provinzen dürfen Personen, wenn sie mit behördlichen Zeugnissen versehen sind, daß sie weder aus verseucht gewesenen Orten kommen, noch durch solche gereist sind und „nicht Gift-fangende Waaren“ (von denen eine Menge aufgezählt wird) unter vom Magistrat des Herkunftsortes ausgestellten eidlichen Bestätigungen über unverdächtige Herkunft und Verpackung mitführen, in das Gebiet der Schwäbischen Stände gelassen werden, „einer Anziehung des Gifts“ unterworfenen Waren jedoch erst nach 4wöchiger Auslüftung außerhalb des Kreises und unter Bestätigung hierüber „der Stände Territoria“ passieren. Aus Ober- und Unterelsaß, Lothringen und der Schweiz stammende Waren, soferne ihr Ursprung gehörig beglaubigt ist, dürfen in den Kreis eingeführt werden. Zur Verhinderung von „Schleich“ sind für jede Ladung 2 Pässe, der eine offen, der andere verschlossen unter der Adresse der Obrigkeit des die Ware empfangenden Gebietes zur Vergleichung wegen Echtheit der Pässe beizubringen sowie an den Grenzen und den Ueberfahrten über den Rhein und den Bodensee gewissenhafte Posten zu unterhalten, endlich auch derzeit noch keine anderen Ueberfahrten und Pässe zu gestatten, als welche von den Ständen bei dem letzten Kreiskonvent und den seither gewesenen Konferenzen „verglichen und beliebt worden.“

Gedruckt.

(16

1724 an St. Martins des hl. Bischofstag. Antoni Walser von Schan und Susanna Hiltinin seine Hausfrau bekennen für sich und ihre Nachkommen, von Abt Milo und Convent des Gotteshauses St. Luci ob Chur in der Pfarrei Schaan gelegene Güter als: Ein Acker in Malars (Ansfößer Adam Mayr, Alexander Frückh, Josef Hülli, Josef Antonie Kaufmann, Hans Rügen und Herrschaftsgut), 1 Acker in Bratiel (Ansfößer Thomas Sehele, Christostomus Wagner, Johannes Rügen, Christian Rauffmann, Carl Düntel); 1 Acker hinder